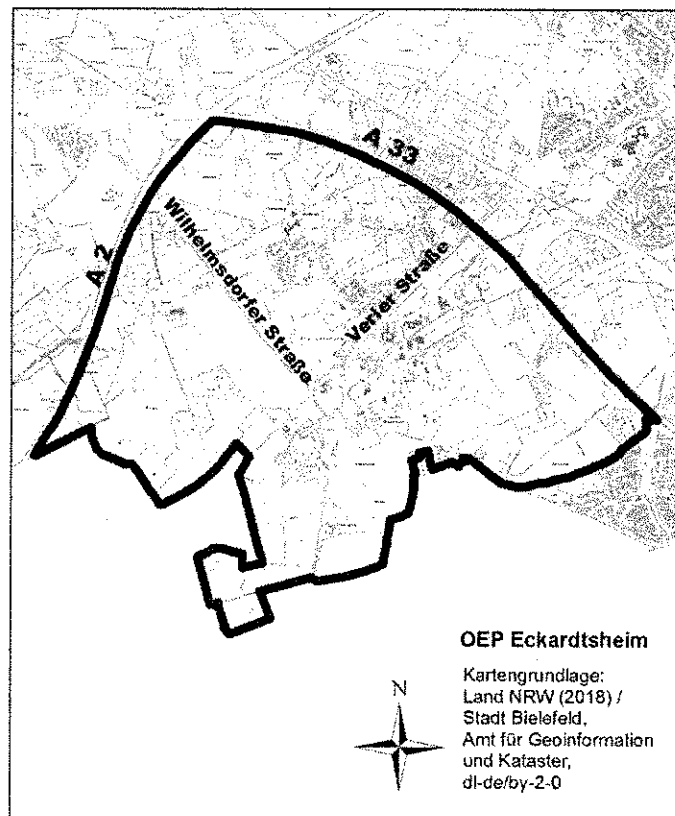


Bekanntmachung

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 27.11.2018 den Vorentwurf des **Ortsentwicklungsplans Eckardtshiem** – Stadtbezirk Sennestadt – zur Kenntnis genommen und beschlossen, die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Die Beschlüsse haben den folgenden Wortlaut:

1. Der Vorentwurf zur Ortsentwicklungsplanung Eckardtshiem wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, auf der Grundlage des o. g. Vorentwurfes den Bürgerinnen und Bürgern in einer frühzeitigen Beteiligung analog § 3 (1) BauGB die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nebst Auswirkungen und Alternativlösungen darzulegen und Gelegenheit zur Erörterung zu geben.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, auf der Grundlage des o. g. Vorentwurfes eine frühzeitige Beteiligung der betroffenen Träger öffentlicher Belange in Anlehnung an § 4 (1) Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen.



In dem vorstehenden Planausschnitt ist der Bereich des Ortsentwicklungsplans durch eine durchgehende Linie kenntlich gemacht. Für die genauen Grenzen sind die Eintragungen in den Plänen des Bauamtes verbindlich.

Weiterhin hat der Stadtentwicklungsausschuss in seiner Sitzung am 27.11.2018 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 41 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beschlossen,

- den **Bebauungsplan Nr. I/St 56 „Mischgebiet nördlich der Werkhofstraße“** für die Fläche zwischen der Werkhofstraße, der Verler Straße, dem Standort „Jericho“ der Stiftung Bethel und dem Kindergarten der Zionsgemeinde,
- den **Bebauungsplan Nr. I/St 57 „Mischgebiet am Paracelsusweg“** für die Fläche zwischen Paracelsusweg, Semmelweisweg, Werkhofstraße und der „Grünen Mitte“ von Eckardtsheim und
- den **Bebauungsplan Nr. I/St 58 „Wohngebiet nördlich Rudolf-Hardt-Weg“** für die Fläche zwischen dem Gewässer 47.01 am Rudolf-Hardt-Weg, dem Fliednerweg, und den Einrichtungen der Stiftung Bethel „Rehoboth“ und „Werkstatt am Bullerbach“ in Eckardtsheim

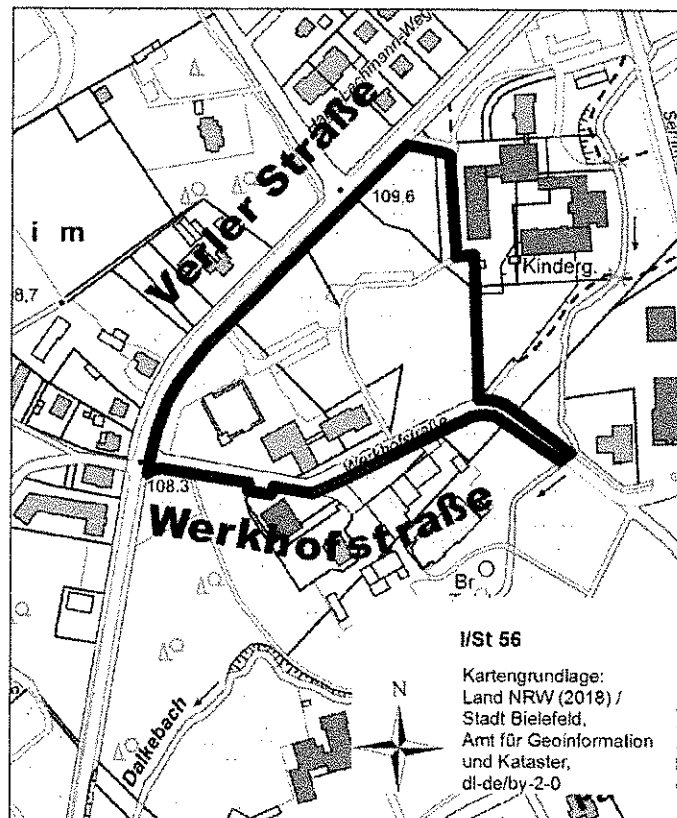
– alle Stadtbezirk Sennestadt – aufzustellen. Weiterhin hat der Ausschuss beschlossen, das beschleunigte Verfahren für Bebauungspläne der Innenentwicklung nach § 13a BauGB für die Bebauungspläne Nr. I/St 56 und I/St 57 anzuwenden und die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung für alle Bebauungspläne durchzuführen. Gemäß §§ 13a Abs. 2 Nr. 1, 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB für die Bebauungspläne Nr. I/St 56 und I/St 57 abgesehen. Außerdem hat der Ausschuss beschlossen, das Bebauungsplanverfahren I/St 42 „Ortsmitte Eckardtsheim“ einzustellen.

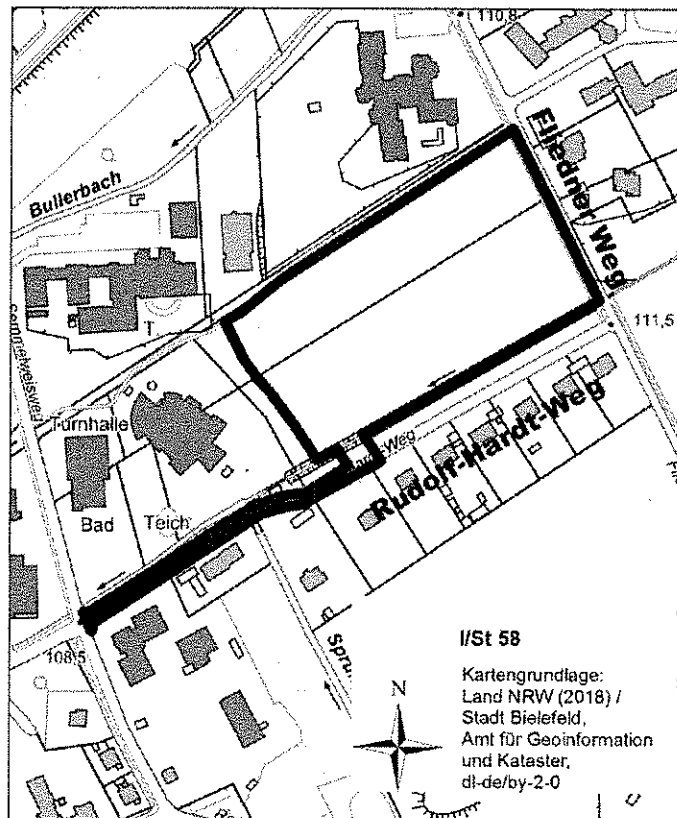
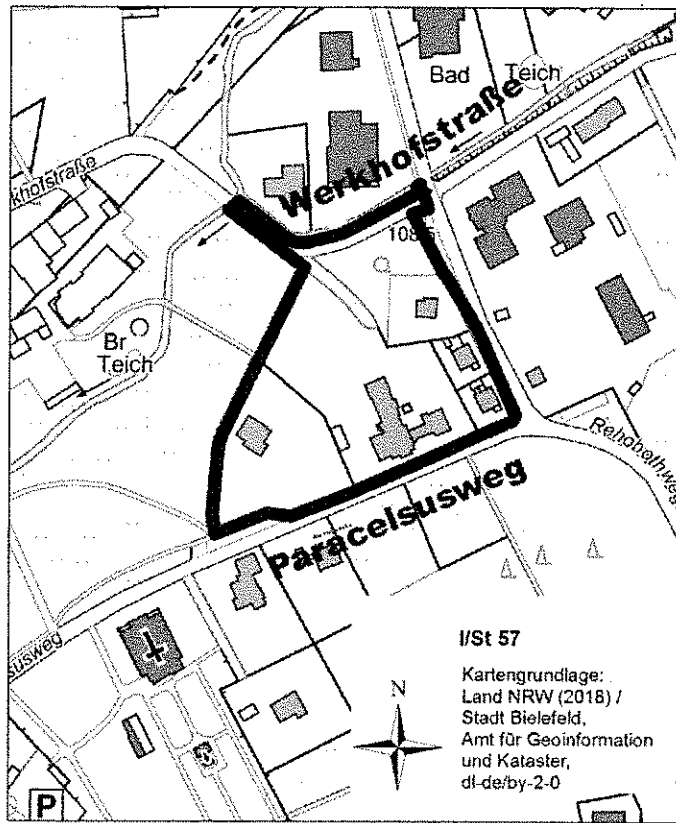
Die Beschlüsse haben den folgenden Wortlaut:

1. Der Bebauungsplan Nr. **I/St 56 „Mischgebiet nördlich der Werkhofstraße“** für die Fläche zwischen der Werkhofstraße, der Verler Straße, dem Standort „Jericho“ der Stiftung Bethel und dem Kindergarten der Zionsgemeinde ist im Sinne des § 30 Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen. Für die genauen Grenzen des Plangebiets ist die im Übersichtsplan mit blauer Farbe vorgenommene Umrandung verbindlich.
 2. Der Bebauungsplan Nr. I/St 56 soll im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) aufgestellt werden.
 3. Für die Erstaufstellung des Bebauungsplanes ist die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB auf der Grundlage der in der Vorlage dargestellten allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung durchzuführen.
 4. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 (1) BauGB öffentlich bekannt zu machen. Dabei ist gemäß § 13a (3) BauGB darauf hinzuweisen, dass die Erstaufstellung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB erfolgt.
 5. Das Bebauungsplanverfahren I/St 42 „Ortsmitte Eckardtsheim“ wird eingestellt.
-
1. Der Bebauungsplan Nr. **I/St 57 „Mischgebiet am Paracelsusweg“** für die Fläche zwischen Paracelsusweg, Semmelweisweg, Werkhofstraße und der „Grünen Mitte“ von Eckardtsheim ist im Sinne des § 30 Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen. Für die genauen Grenzen des Plangebiets ist die im Übersichtsplan mit blauer Farbe vorgenommene Umrandung verbindlich.
 2. Der Bebauungsplan Nr. I/St 57 soll im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) aufgestellt werden.
 3. Für die Erstaufstellung des Bebauungsplanes ist die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB auf der Grundlage der in der Vorlage dargestellten allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung durchzuführen.

4. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 (1) BauGB öffentlich bekannt zu machen. Dabei ist gemäß § 13a (3) BauGB darauf hinzuweisen, dass die Erstaufstellung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB erfolgt.

1. Der Bebauungsplan Nr. **I/St 58 „Wohngebiet nördlich Rudolf-Hardt-Weg“** für die Fläche zwischen dem Gewässer 47.01, dem Fliednerweg, und den Einrichtungen der Stiftung Bethel „Rehoboth“ und „Werkstatt am Bullerbach“ in Eckardtsheim ist im Sinne des § 30 Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen. Für die genauen Grenzen des Plangebiets ist die im Abgrenzungsplan mit blauer Farbe vorgenommene Umrandung verbindlich.
2. Für die Erstaufstellung ist die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB auf der Grundlage der in der Vorlage dargestellten allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung durchzuführen.
3. Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden gemäß den in der Anlage C [der Beschlussvorlage der Verwaltung, Drucksachen-Nr. 7497/2014-2020; Anmerkung der Verwaltung] enthaltenen Ausführungen festgelegt.
4. Der Aufstellungsbeschluss und der Änderungsbeschluss sind gemäß § 2 (1) BauGB öffentlich bekannt zu machen.





In den vorstehenden Planausschnitten sind die Geltungsbereiche der Bebauungspläne durch eine durchgehende Linie kenntlich gemacht. Für die genauen Grenzen sind die Eintragungen in den Plänen des Bauamtes verbindlich.

Die Aufstellungsbeschlüsse für alle Pläne sowie die Beschlüsse zur Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligungen und die Anwendung des beschleunigten Verfahrens ohne Durchführung einer Umweltprüfung für die Bebauungspläne Nr. I/St 56 und I/St 57 werden hiermit gemäß §§ 2 Abs. 1, 13a Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung wird wie folgt durchgeführt:

1. Die Unterlagen über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planungen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung können

vom 21. Januar bis einschließlich 08. Februar 2019

in der Bauberatung des Bauamtes, August-Bebel-Straße 92 (Erdgeschoss, Zimmer 041), 33602 Bielefeld, montags bis mittwochs von 8.30 bis 17.00 Uhr, donnerstags von 8.30 bis 18.00 Uhr, freitags von 8.30 bis 14.00 Uhr eingesehen werden. Ergänzend können die Unterlagen auch im Bezirksamt Sennestadt, Lindemann-Platz 3, Zimmer 312 (3. Etage), während der Öffnungszeiten (montags bis freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr, donnerstags auch von 14.30 bis 18.00 Uhr) und im Internet unter www.bielefeld.de in der Rubrik „Planen Bauen Wohnen“ eingesehen werden.

2. Die öffentliche Unterrichtung – Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung – erfolgt am

**Donnerstag, 31. Januar 2019, 18.00 Uhr,
im Thekoa-Saal, Parcelsusweg 1, 33689 Bielefeld.**

Die Verwaltung wird bei diesem Unterrichtungs- und Erörterungstermin die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen erläutern und zu Gegenvorstellungen und Anfragen Stellung nehmen.

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger werden gebeten, die Unterlagen einzusehen und an dem vorgenannten Termin teilzunehmen.

Bielefeld, den 17.12.2018


Klausen
Oberbürgermeister